



Gemeinde Kasseedorf Die Bürgermeisterin

Gemeinde Kasseedorf · Am Ruhsal 2 · 23744 Schönwalde a.B.

An die Landesplanungsbehörde - StK 332
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
ÜBER
Kreis Ostholstein
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Ansprechpartner: Herr Pfauter
Durchwahl: 04528 / 9174-04528/9174-310
EMail: c.pfauter@amt-ostholstein-mitte.de

Az.: 621.01 - ChrP
Datum 15.04.2016

Stellungnahme der Gemeinde Kasseedorf zum Abwägungsbereich Planungsraum III Ost Informelles Planungskonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Kasseedorf befürwortet grundsätzlich die vom Bund und dem Land Schleswig-Holstein initiierte Energiewende. So wurde beispielhaft in der Gemeinde Kasseedorf bereits vor Jahren eine größere Photovoltaikanlage errichtet und in Betrieb genommen.

Die Möglichkeit, eine frühzeitigen Stellungnahme im Rahmen der Neuaufstellung des Teilregionalplanes (Sachthema Windenergie) abgeben zu können, begrüße ich im Namen der Gemeinde Kasseedorf sehr.

Es wurde daher am 24.03.2016 eine Arbeitsgruppe Windkraft aus den drei Fraktionen der Gemeindevertretung Kasseedorfs gegründet. In den darauf folgenden Sitzungen am 31.03. und 18.04.2016 beteiligten sich fachkundige und interessierte Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde an der Arbeitsgruppe.

Ebenfalls wurde im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 26.06.2016 mit ca. 65 Personen, in der Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses am 10.05.2016 sowie in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung das Thema Windenergie in der Gemeinde Kasseedorf hinreichend erörtert und diskutiert.

Die Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne Planungsraum III, Teilbereich Ost auf dem Gebiet der Gemeinde Kasseedorf, Stand 17.03.2016, werden aus Sicht der Gemeinde Kasseedorf den hohen Voraussetzungen an der Energiewende durch einen engen rechtlichen Rahmen nicht gerecht.

Insbesondere zehn harte- und weiche Tabukriterien sowie Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess, kategorisiert in vier Abschnitte, stehen den Abwägungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Kasseedorf gegenüber und schließen die dortigen Abwägungsbereiche aus:

Zentrale:

Am Ruhsal 2, 23744 Schönwalde a.B.
Tel.: 04528/9174-0
Fax: 04528/9174-700
<http://www.amt-ostholstein-mitte.de>

Bankverbindungen:

Sparkasse Holstein, IBAN: DE 09 2135 2240 0057 0700 39, BIC:
NOLADE21HOL
VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG, IBAN: DE 16 2139 0008 0000
6400 00, BIC: GENODEF1NSH

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. u. Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr
Do. zusätzlich: 15.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

- 1) Abstandsfläche zu Wohnbebauung
 - Hartes Tabukriterium „überplanter und nichtüberplanter Innenbereich“
- 2) Natur- und Artenschutz
 - a) Naturschutz
 - Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Charakteristische Landschaftsräume“
 - Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Schützenswerte Geotope“
 - b) Artenschutz
 - 1) Fledermäuse
 - Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“
 - 2) Rotbauchunke
 - Weiches Tabukriterium Streng geschützt nach FFH-RL und BNatSchG
 - 3) Seeadler, Rotmilan, weitere Großvögel
 - Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „3.000 m Seeadlerhorst“
 - Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Großvögel“
- 3) Tourismus und Erholung
 - Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Naturparke“
 - Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“
- 4) Netzkapazität
 - Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Netzkapazität“

Im Folgenden wird auf diese Punkte eingegangen.

Zu 1) Abstandsfläche zu Wohnbebauung

Hartes Tabukriterium „überplanter und nichtüberplanter Innenbereich“

Im Runderlass der Staatskanzlei vom 23. Juni 2015 – StK LPW –Az. 500.99 sind sogenannte weiche Tabukriterien festgelegt worden. Ein Kriterium ist der Abstand von 800 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnfunktion bzw. das abzuwägende Ausnahmekriterium des Abstands zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen von 800 m gemäß § 18a Abs. 2 LaPlaG.

Der Abwägungsbereich östlich von Freudenholm (Karte Planungsraum III Ost, Stand 17.03.2016) wird diesen Kriterien nicht gerecht, da die Ortschaft Bergfeld nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Ich bitte Sie, die rechtskräftige, als Anlage 1 beigefügte, Abrundungssatzung Bergfeld bei der Ermittlung der Abwägungsbereiche zu berücksichtigen. Diese umfasst insbesondere den südöstlichen Teil Bergfelds. Die südliche Grenze des Geltungsbereichs der Abrundungssatzung als Referenzpunkt der 800 m Abstandsflächen lassen erkennen, dass sich der Abwägungsbereich östlich von Freudenholm wesentlich verkleinert. Die verbleibende Fläche des Abwägungsbereichs entspräche nicht den Zielen der Landesplanung, da es sich dann um eine Kleinstfläche handelt, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist.

Zu 2) Natur- und Artenschutz

Ich bitte Sie, dem von der Landesplanung in Auftrag gegebenen Gutachten und den daraus entstandenen Empfehlungen des Abschlussberichtes „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ vom 25.02.2016 bei der Ausweisung von Abwägungsbereichen zu folgen und die Ab-

wägungsbereiche der Gemeinde Kasseedorf insbesondere aus folgenden Gründen zukünftig nicht mehr als potenzielle Flächen für die Windkraft zu führen.

a) Naturschutz

Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Charakteristische Landschaftsräume“

Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Schützenswerte Geotope“

*1972 auch Langenhalleschlack
Gebiet Bungsberg*

Die beiden Abwägungsbereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Kasseedorf liegen im „Naturpark Holsteinische Schweiz“. Eine Ausweisung dieser Flächen für Windanlagen ist nicht vereinbar mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke.

Diese Auffassung wird ebenfalls im o.g. Abschlussbericht S. 100 geteilt. Dort wird der charakteristische Landschaftsraum Bungsberg-Region mit der höchsten Kategorie „Bewertung sehr hoch“ dargestellt. Weiter wird dort (Abb. 19-21, S. 99 – 101) dargestellt, dass beide Abwägungsflächen der Gemeinde Kasseedorf im Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume liegen und dass diese als Tabukriterium im Sinne großräumiger Freihaltebereiche geführt werden.

Vertiefend wird dies im Anhang 9.5 des Abschlussberichtes dargestellt. Die Bungsberg-Region wird als schützenswerte „Endmoränenlandschaft mit landschaftlich markanten Höhen mit höchster Erhebung Schleswig-Holsteins (Bungsberg mit 167,4 m ü NN, Nunatak) sowie tief eingeschnittene Bachschluchten“ beschrieben und werden mehrfach angeführt: zehn Mal unter „naturbedingte Eigenart“ und sechs Mal unter „kulturbedingte Eigenart“. Anbei erhalten Sie zwei Fotos dieser Landschaft, welche die Besonderheit hervorheben, Anlage 2 und 3. Durch die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen als wesensfremde Bebauungen würde die natürliche und in diesem Falle auch besondere Eigenart empfindlich geprägt und beeinträchtigt.

Bereits im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 wurden eben diese Stauchmoränen Bungsberg wegen ihres hohen landschaftsprägenden Wertes, ihrer tiefen Bachschluchten, der Seltenheit in Schleswig-Holstein und der Tatsache, dass es sich um die höchste Erhebung in Schleswig-Holstein handelt, als seltenes und besonders schutzbedürftiges Geotop ausgewiesen. Im aktuellen Landwirtschafts- und Umweltatlas wird die Bungsberg-Region, in der sich auch die Abwägungsbereiche Kasseedorfs befinden, als Geotop-Potenzialgebiet ausgewiesen, da weitere Untersuchungen zur Ausweisung als Geotop noch ausstehen. Es wird daher darum gebeten, diese weiteren Untersuchungen vorzunehmen und bis dahin der Annahme zu folgen, dass es sich bei der Bungsberg-Region um eine besonders schützenswerte Stelle – ein Geotop – handelt, auch wegen der unmittelbaren Nähe zum im Landwirtschafts- und Umweltatlas ausgewiesenen Geotop bei Freudenholm.

b) Artenschutz

Für die Abwägungsbereiche für Windenergie südlich und südwestlich von Bergfeld in der Gemeinde Kasseedorf besteht ein Zielkonflikt zwischen Windenergie und Artenschutz. Die Abwägungsbereiche sind durch die Natura 2000 Gebiete DE 1830-391 Obere Schwentine und DE 1828-392 Seen des mittleren Schwentinesystems mit seinen naturschutzfachlich besonders wertvollen Bächen und Wäldern umschlossen.

Die Natura 2000 Gebiete DE 1830-391 Obere Schwentine und DE 1828-392 Seen des mittleren Schwentinesystems unterliegen als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung einem Verschlechterungsverbot. Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Das o.g. Verschlechterungsverbot beinhaltet die Erhaltungsmaßnahmen. Hierzu gehören die Sicherung und der Verbund der Lebensräume und der Austausch der Arten zwischen den benannten FFH- Gebieten. Für die hier benannten Gebiete seien beispielhaft die Fledermäuse für den Lebensraumtyp 9130 Waldmeisterbuchenwald, die Rotbauchunke für den Lebensraumtyp *91E0

Auenwälder und die seltenen Vogelarten (Seeadler, Rohrweihe, Kranich, Waldwasserläufer, Weißstorch, Schwarzstorch, Uhu und Graumammer) für die Lebensraumtypen 3150 Natürliche eutrophe Seen und 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit ihren Kontaktlebensräumen, genannt.

Die bisher dargestellten Abwägungsbereiche für Windenergie liegen in einem Vorkommensgebiet dieser besonders geschützten und/oder seltenen Arten. Den Vorkommensgebieten (Balzgebiete, Nahrungshabitate, Schlafplätze, Sommer/ Winterquartieren) kommt über den Brutplätzen, Wochenstuben, Laichplätzen hinaus eine besondere Bedeutung zu. Ein Freihalten von Korridoren ist für den Erhalt und die Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand unerlässlich.

Damit kommt der artenschutzrechtlichen Einordnung und Bewertung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) eine besondere Bedeutung in der Vorplanung und Abwägung zu. So sind schon zu erwartende artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei der Vorplanung besonders zu gewichten. Eine Schädigung und Störungen, die als Folge einer Planung vorhergesehen werden konnte, also wissentlich in Kauf genommen wurde, sind verboten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgeprinzips sollten daher die Habitatstruktur, örtlich konkrete Kenntnisse und schon vorhandene Kartierungen in den Abwägungsprozess einfließen.

Das Habitatschutzrecht wurde in diesem Jahr durch den EuGH mit den Urteilen vom 14.01.2016 zur Waldschlösschenbrücke (Rs.C-399/14) und zu Bulgarien (Windenergie) auch vom 14.01.2016 (Rs.C-141/14) erheblich verschärft.

b1) Fledermäuse

Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“

Als Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess sind die existierenden drei Fledermauskastenviere südlich der derzeitigen Abwägungsbereiche in der Gemeinde Kasseedorf zu berücksichtigen. Diese wurden vom NABU Eutin festgestellt: Ochsenhals (Besatz: ca. ca. 132 Nnoc), Gut Stendorf - Kleine Wildkoppel (Besatz: min. 239 Nnoc) und Schöttelingehege (Besatz: ca. 94 Nnoc). Quelle ist Herr U. Lensinger, NABU Landesstelle Fledermausschutz und -forschung.

Mit den von Herrn Lensinger durchgeführten Kontrollen im Herbst 2015, bei denen alle ausgebrachten Kästen in den Revieren zwischen Kasseedorf und Eutin kontrolliert und gereinigt wurden, erfolgte auch eine ausführliche Bestandsaufnahme. Da der Auftrag durch das MELUR zur Bestandserfassung - hauptsächlich der Fledermäuse - erst zu einem Zeitpunkt beim NABU einging, als zumindest die Myotis-Arten ihre Wochenstubenquartiere bereits aufgelöst hatten, haben sie diese Fledermausarten auch nicht mehr erfassen können. Lediglich in der "Kleinen Wildkoppel" - Gut Stendorf konnten sie noch eine Wochenstubengesellschaft von Wasserfledermäusen - *Myotis daubentonii* nachweisen. Herr Lensinger ist sich sicher, dass sie bei den Kontrollen in diesem Jahr - Mitte Juli bis Mitte August, die eigentliche Zeit, um eine aussagekräftige Erhebung durchzuführen - ein gänzlich anderes Ergebnis, insbesondere bei den Myotis-Arten erzielen werden.

Für Fledermäuse stellen Windenergieanlagen ein erhebliches Tötungsrisiko durch den Schlag von Rotorblättern oder durch Barotrauma dar. Somit kommt Hinweisen auf vorhandene Fledermauspopulationen ein großes Gewicht zu. Sie sind Teil des Lebensraumtyp 9130 Waldmeisterbuchenwald und unterliegen somit dem Verschlechterungsverbot und den Erhaltungsmaßnahmen.

Für die Kleine Wildkoppel liegt eine aktuelle Winterkartierung aus dem Februar 2016 vor (Anlage 1). So wurden in bei der Kontrolle von nur fünf Kästen 239 Große Abendsegler gefunden. Da die um die Abwägungsbereiche für Windenergie liegende Waldmeisterbuchenwälder der benannten FFH- Gebiete gleiche und günstigere Habitatstrukturen (u.a. Methusalembäume mit Großhöhlen) für Fledermäuse als die Kleine Wildkoppel aufweisen, ist dort mit Wintermassenquartieren zu rechnen.

b2) Rotbauchunke

Weiches Tabukriterium, streng geschützt nach FFH-RL und BNatSchG

Im Landschaftsplan der Gemeinde Kasseedorf sind Artnachweise der Rotbauchunke von Sagau, über Freudenholm bis nach Bergfeld dokumentiert, Anlage 4. Es ist ein Schwerpunktgebiet für den Rotbauchunkenschutz ausgewiesen. Darüber hinaus sind Vorkommen im Bereich der Voßberghufe und der Stendorfer Wiesenniederungen bekannt.

Die Rotbauchunke ist nach der FFH- Richtlinie (Anhang II und IV) streng geschützt. Die Rotbauchunke legt während der Wanderung zwischen Winterquartier und Laichgewässer Entfernungen von mehr als 1 Kilometer zurück und ist im Sommerlebensraum vergleichsweise mobil (BfN). Sie nutzt dabei nicht nur Überschwemmungsflächen, Weiden und Wiesen sondern auch Ackerflächen.

Jede Zerschneidung kann durch den Ausbau von Straßen, Baustraßen, Stromtrassenerstellung (s. Punkt 4 „Netzkapazität“) und dem Bau der Windenergieanlagen und der damit verbundenen zusätzlichen Entwässerung (Verlust temporäre Überschwemmungsflächen in dem besonders kupierten Gelände) eine signifikante und nachhaltige Gefährdung oder Verlust der Population zur Folge haben.

b3) Seeadler, Rotmilan, weitere Großvögel

Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „3.000 m Seeadlerhorst

Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Großvögel“

Die streng geschützten Vogelarten Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Kranich nutzen die benannten Abwägungsbereiche für Windenergie regelmäßig (Vorkommensgebiet). Diese starke Frequentierung ergibt sich durch die Lage der Brutplätze zur Lage der Nahrungshabitate. Die Nahrungshabitate sind zum einem die Gewässer Seen, Teiche und Kleingewässer und zum anderen die Weiden- und Wiesenflächen. Sowohl die Gewässer als auch die Grünländereien verteilen sich ringförmig um die Abwägungsbereiche für Windenergie. Darüber hinaus werden die Abwägungsbereiche für Windenergie durch Weißstorch, Schwarzstorch, Uhu, Waldwasserläufer und Grauammer als Vorkommensgebiet genutzt.

So sind als größere Gewässer der Stendorfer See, der Sagauer See, Ukleisee, die Teiche südlich von Bergfeld, Stubbenteich in der Südkoppel und der Eschenteich genannt.

Für das Grünland seien vorrangig die großen zusammenhängenden Weiden und Wiesen von mehr als 10 Hektar genannt, wie die Stendorfer Niederung, die Weiden um Freudenholm, die Weiden östlich und südöstlich von Bergfeld und um die Voßberghufe. Im weiteren Verbund sind auch das Naturschutzgebiet Kasseedorfer Teiche und die Weide- und Gewässerflächen Bekmischen zu berücksichtigen.

Die bisher berücksichtigten Mindestabstände und Prüfradien (Brutplätze) sind auf den Einzelfall hin um die Frage nach dem Vorliegen eines Schwerpunktgebietes (Vorkommensgebiet) zu erweitern und auf die hier benannten Arten hin zu bewerten.

In Anlagen 5 ist zu erkennen, dass sich die Schutzgebiete rund um die Abwägungsbereiche der Gemeinde Kasseedorf ausdehnen. Vor allem Großvögel bewegen sich zwischen den Schutzgebieten und kreuzen demnach insbesondere die Abwägungsbereiche. Dies würde unweigerlich zu Kollisionen führen.

Darüber hinaus verweise ich auf das Naturschutzvorhaben des Wasser Otter Mensch e.V., Trägerverein der Lokalen Aktion Schwartau-Schwentine in Stendorf (Anlage 6). Dieses Vorhaben, insbesondere die Flächensicherung und die Naturschutzmaßnahmen, wurde mit öffentlichen Mitteln des Landes SH gefördert. Die dort liegende Mühlenwiese bietet mittlerweile etlichen Vogelarten ein Bruthabitat und entwickelt sich zu einem Ruhe- und Rastgebiet für einige Zugvogelarten.

Auf der Mühlenwiese hat der Verein seit Umsetzung der ersten Naturschutzmaßnahmen 2012 schon folgende Arten beobachten können: Kiebitz (Brutpaar) , Lerchen (Brutpaare), Rohrweihe (Brutpaar), Eisvogel, Flußregenpfeifer, Kraniche, Brandgänse, Graugänse, div. Entenvögel, Bekassine , Fasan, Austernfischer, Dohlen.

Zu 3) Tourismus und Erholung

Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Naturparke“

Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“

Wie der Verband deutscher Naturparke bereits 2011 in seinem Positionspapier „Energiewende im Einklang mit Natur und Landwirtschaft“ beschreibt, muss die Energiewende im Einklang mit den Zielen „Schutz von Natur und Landschaft“, „Erhalt der biologischen Vielfalt“ sowie „naturnahe Erholung und nachhaltiger Tourismus“ erfolgen. Weiterhin wird dargestellt, dass Naturparke unverwechselbare Landschaften sind, die aufgrund Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung dienen. Daher ist in Naturparken besonders darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung und Erholungswert der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

Die beiden Abwägungsflächen der Gemeinde Kasseedorf liegen an landschaftlich exponierten Stellen, da sie mit 71-107 m ü NN für schleswig-holsteinische Verhältnisse sehr hoch liegen. Bei einer Anlagenhöhe von 200 m wäre somit eine Gesamthöhe von teilweise über 300 m ü NN gegeben. Die Anlagen würden selbst den Gipfel des Bungsbergs – der höchsten Erhebung in SH mit 167,4 m ü NN – um bis zu 140 m überragen, und damit das Landschaftsbild extrem weiträumig beeinträchtigen. Dies beträfe weite Teile der Kreise Ostholstein und Plön und insbesondere auch die Umgebung des Ballungsraums Kreisstadt Eutin. Die Errichtung von Windkraftanlagen würden als Fremdkörper in Erscheinung treten und so in der o.g. Umgebung grob unangemessen erscheinen.

Dies stellt eine erhebliche, langfristige, wesensfremde und großflächige Beeinträchtigung des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft dar, weshalb die Abwägungsbereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Kasseedorf aus den Planungen herauszunehmen sind.

Zu 4) Netzkapazität

Kriterium für den weiteren Abwägungsprozess „Netzkapazität“

Wenn mit der Netzkapazität die Auslastung der abführenden Stromleitung gemeint ist, kann für einen Windpark im Gemeindegebiet Kasseedorf davon ausgegangen werden, dass dieser an die 110 kV-Leitung der E.ON-Hanse zwischen Göhl und Lübeck einspeisen müsste. Diese Leitung ist in ihrer Kapazität bereits ausgelastet, dies belegen u.a. die vor allem durch Windkraft auf der Insel Fehmarn erzeugten und schon jetzt nicht mehr komplett abführbaren Strommengen.

Die in der Entwicklung befindliche 380 kV-Leitung der Tennet ist aufgrund einer Vielzahl ungelöster Fragen derzeit in ihrer konkreten Realisierung nicht absehbar. Die Erreichbarkeit beider Leitungen beträgt ca. 10 km.

Diese Entfernung zu den o.g. Leitungen führen zu einem weiteren, massiven Eingriff. Zur Realisierung der Leitungszusammenführung werden umfangreiche Arbeiten erforderlich werden. Dies führt zu einem erheblichen Eingriff in den Boden und die Landschaft. Je nach Auswahl der Streckenführung zwischen den Windkraftanlagen und der 380 kV-Leitung können FFH-Gebiete, Bereiche der Rotbauchunke und weitere geschützte natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen sein. Dies gilt ebenfalls für den Ausbau der Wege zu möglichen Windkraftanlagen. Diese

müssten sowohl in der Breite als auch in der Tragfähigkeit ausgebaut werden bzw. erstmalig hergestellt werden.

Es ist nach jetzigem Stand daher davon auszugehen, dass die vorhandene Netzkapazität nicht ausreicht und sich diese weder schnell noch ohne großflächige Eingriffe in die Landschaft noch in wirtschaftlich darstellbarer Weise realisieren lässt. Somit sind die Abwägungsbereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Kasseedorf faktisch ungeeignet und daher nicht mehr als Abwägungsbereich zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bürgermeisterin

(Voß)

Anlagen:

Anlage 1: Abrundungssatzung Bergfeld

Anlage 2: Bild 1 von SSO nach NNW

Anlage 3: Bild 2 von SO nach NW

Anlage 4: Auszug aus dem Landschaftsplan 1992 Kasseedorf zur Rotbauchunke

Anlage 5: Kartenauszug Natura 2000 Gebiet

Anlage 6: Maßnahmenplanung Naturschutzprojekt in Stendorf